

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.05.2025	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	04.06.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas,“) an Minderjährige im Gebiet der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

/

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

/

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

/

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 07.01.2025, Top 4.2, Drs Nr. 9290/2020-2025

SGA, 18.02.2025, TOP 7, Drs.-Nr. 9479/2020-2025

Rat, 10.04.2024, TOP 3.4, Drs-Nr.9936/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die anliegende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige im Gebiet der Stadt Bielefeld“.

Begründung:

Lachgas wird in unterschiedlichen Bereichen genutzt, zum Beispiel in der Industrie oder der Medizin. Im medizinischen Bereich ist Lachgas verschreibungspflichtig und wird als Narkosemittel verwendet, aufbereitet in einem Gemisch aus Sauerstoff und Lachgas. Dadurch werden unerwünschte Nebenwirkungen, wie Sauerstoffmangel vermieden. In der Lebensmittelindustrie kommt Lachgas u.a. in Sahnespenderkapseln zum Aufschäumen vor.

Lachgas (Distickstoffmonoxid) wird zunehmend als Freizeitdroge durch Inhalation verwendet, was sowohl unmittelbare gesundheitliche Schäden als auch langfristige Folgen nach sich ziehen kann. Um die zunächst kurzen Rauschzustände von wenigen Minuten hin zum Vollrausch auszuweiten,

wird Lachgas dann häufiger in unkontrollierten Mengen konsumiert. Das kurze, berauschende Gefühl kann von Euphorie bis hin zu Halluzinationen reichen. Inhalation von Lachgas kann gefährlich sein, da es den Sauerstoffgehalt im Blut verringert, was zu Ohnmacht, Herz-Kreislauf-Versagen oder Hirnschäden führen kann. Bei einer Verwendung von Lachgas durch direkte Inhalation aus Gaskartuschen könne diese extrem kalt werden und so zu schwersten Verletzungen an Fingern und Lippen führen. Aufgrund des hohen Drucks sind auch Lungenverletzungen möglich. Langfristiger Missbrauch kann Nervenschäden verursachen, was sich beispielsweise durch Kribbeln in Händen oder Füßen oder sogar Taubheitsgefühlen äußert.

Auch bei der Entsorgung der Lachgasflaschen entstehen in Bielefeld erhebliche Probleme. Vollständig restentleerte Lachgaskartuschen sind über die Wertstofftonnen zu entsorgen. Nicht vollständig entleerte Behälter bergen das Risiko von Verpuffungen bei den Pressvorgängen in den Entsorgungsfahrzeugen und bei der thermischen Behandlung von fälschlicherweise im Restmüll entsorgten Behältern. Nach Feststellungen des Umweltbetriebes wird zunehmend Lachgas auch in öffentlichen Grünanlagen und anderen Treffpunkten junger Menschen konsumiert. Häufig werden die Flaschen im Umfeld der Sitzgelegenheiten illegal entsorgt.

Zudem sieht das Präsidium des Deutschen Städtetags mit Sorge, dass der gesundheitsschädliche Missbrauch von Lachgas als Rauschmittel insbesondere unter Jugendlichen zunimmt. Ein Gesetzentwurf auf Bundesebene für ein Lachgasverbot ist nicht mehr zustande gekommen. Um eine uneinheitliche Rechtslage zu vermeiden, fordert das Präsidium eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für ein Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige.

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Stadt Bielefeld am 10.04.2025 folgenden Beschluss:

1. dass der Verkauf und die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ im Gebiet der Stadt Bielefeld an minderjährige Personen verboten wird. Das Verbot soll unabhängig von einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Ab- bzw. Weitergabe gelten.
2. dass Verkaufsstellen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst werden soll auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten. An Verkaufsautomaten sind für den Verkauf Alterskontrollen notwendig.
3. dass vom Verbot die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung ausgenommen wird.
4. dass bei der Zuwiderhandlung gegen das Verkaufsverbot die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.
5. dass eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung so schnell wie möglich erarbeitet wird und in Kraft tritt.

Die Stadt Bielefeld schafft mit der anliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung kurzfristig Tatsachen und somit ein zeitnahes Verbot der Abgabe von Lachgas an Minderjährige.

Kommt die bundeseinheitliche Regelung, löst diese die ordnungsbehördliche Verordnung ab.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.